

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 210/2013

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

Anl. 1/24

Inkrafttretensdatum

28.12.2013

Außerkrafttretensdatum

31.08.2016

Abkürzung

BDG 1979

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Text

24. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 2

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
24.1. Lehrer an Sonderschulen, land- und forstwirtschaftlichen Schulen, Lehrer an der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich, Lehrgang für Haushaltsökonomie und Ernährung und gewerblichen Fachunterricht an mittleren und höheren Schulen. Lehrer für Informations- und Textverarbeitung, Lehrer an Fachschulen für Sozialberufe, an der Heereslogistikschule, soweit sie nicht in Z 24.2 erfasst werden	(1) Erwerb eines der Verwendung entsprechenden akademischen Grades Bachelor of Education (BEd) gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 bzw. das der Verwendung entsprechende Diplom gemäß AStG an einer Pädagogischen, Berufspädagogischen Akademie oder Lehramt und die Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst an einer land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie. (2) Das Erfordernis gemäß Abs. 1 kann für

Lehrpersonen für sozialfachliche Unterrichtsgegenstände an Schulen für Sozialberufe ersetzt werden durch den Erwerb eines der Verwendung entsprechenden Bachelorgrades gemäß § 87 Abs. 1 UG oder gemäß § 5 des Fachhochschul-Studiengesetzes gemeinsam mit einer vierjährigen einschlägigen Berufspraxis vor oder nach der Absolvierung des Bachelorgrades. Zeiten einer Lehrpraxis in einer den Verwendungsgruppen L 2 entsprechenden Verwendung sind auf die Zeiten der Berufspraxis anzurechnen.

- (3) Für Lehrer für Haushaltsökonomie und Ernährung zusätzlich zu Abs. 1 eine einjährige facheinschlägige Berufspraxis. Dieses Erfordernis entfällt, wenn im Rahmen des Studiums ein Berufspraktikum im Umfang von mindestens 30 Wochen Vollbeschäftigung absolviert worden ist.

24.2. Lehrer für Religion an den in Z 24.1 angeführten Schulen

- a) Die Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung auf Grund einer Ausbildung, die der Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule bzw. Religionspädagogischen Akademie hinsichtlich Bildungshöhe und Dauer vergleichbar ist oder
- b) der Erwerb eines Diplom- oder Mastergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG der theologischen Studien.

24.3. Lehrer für Musikerziehung, Instrumentalmusik, Instrumentalmusikerziehung oder rhythmisch-musikalische Erziehung an mittleren und höheren Schulen sowie für sonstige Unterrichtsgegenstände der musikalischen Erziehung an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik

- (1) Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule und
- a) die Lehrbefähigung aus zwei im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenständen oder
- b) der Erwerb eines Bachelorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 in den Studien Instrumental(Gesangs)pädagogik oder Musik- und Bewegungserziehung bzw. eine Lehrbefähigung (in beiden Fällen aus einem im Unterricht an diesen

24.4. Lehrer bzw. Religionslehrer an Übungsschulen der Pädagogischen Hochschulen

24.5. Lehrer für Bildnerische Erziehung sowie für Technisches Werken und Textiles Werken und verwandte Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen

- Schulen zugelassenen
einschlägigen
Unterrichtsgegenstand, wenn im
Rahmen des Studiums ein
Schwerpunktstudium in einem
zweiten Instrument oder Gesang
absolviert wurde), oder
- c) der Erwerb eines Mastergrades
gemäß § 87 Abs. 1 des
Universitätsgesetzes 2002 bzw. der
Erwerb eines Diplomgrades gemäß
§ 66 Abs. 1 UniStG in den Studien
Instrumental(Gesangs)pädagogik
oder Musik- und
Bewegungserziehung.
- (2) Die Lehrbefähigung aus einem der in
Abs. 1 lit. a angeführten
Unterrichtsgegenstände wird bei
Lehrern an Hochschulen durch den
Erwerb des akademischen Grades
Bachelor of Education (BE) gemäß
§ 65 Abs. 1 des
Hochschulgesetzes 2005 für das
Lehramt an Volksschulen bzw. durch
das Diplom gemäß AStG für das
Lehramt für Volksschulen ersetzt.
- a) Erwerb eines der Verwendung
entsprechenden akademischen
Grades Bachelor of Education
(BE) gemäß § 65 Abs. 1 des
Hochschulgesetzes 2005 bzw. das
der Verwendung entsprechende
Diplom gemäß AStG und
- b) sechsjährige Lehrpraxis.
- a) Die erfolgreiche Ablegung der
Reife- und Diplomprüfung bzw.
Reifeprüfung an einer höheren
Schule und
- b) der Erwerb eines Diplom- oder
Mastergrades gemäß § 87 Abs. 1
des Universitätsgesetzes 2002 bzw.
§ 66 Abs. 1 UniStG bzw. eines
einschlägigen Studiums an einer
Universität der Künste oder der
Akademie der bildenden Künste.

Schlagworte

Ersatz

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2018

Gesetzesnummer

10008470

Dokumentnummer

NOR40159631